

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Deutsche Kommunalimmobilien

WKN / ISIN: A1W9CE / DE000A1W9CE6

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Das ökologische Merkmal dieses Fonds ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen bei den Investitionsobjekten zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinsichtlich CO₂-Neutralität bis zum Jahr 2050 innerhalb der Europäischen Union.

Anlagestrategie

Die Investmenstrategie des Fonds liegt in der Investition in deutsche Büro- und Verwaltungsgebäude, die langfristig an kommunale bzw. behördliche Nutzer vermietet sind. Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer angemessenen, jährlichen Rendite. Das beworbene ökologische Merkmal ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen der Investitionsobjekte während der geplanten Haltedauer im Fonds (nach Abschluss der Investitionsphase 10 Jahre). Hierfür muss der Wert für die CO₂-Emissionen von mindestens 75% der jeweils aktuellen Verkehrswerte der vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien unterhalb des Dekarbonisierungspfades mit dem 1,5°C Ziel, berechnet mit dem, zum Zeitpunkt der Umqualifizierung gültigen, Carbon Risk Real Estate Monitor (CRREM-Tool Version 2.04.), liegen. Die Investitionsphase des Fonds endete bereits am 31.12.2019.

Die CO₂-Emissionen aller vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien werden jährlich von der KVG mit Hilfe eines qualifizierten Dritten überprüft. Zum Zeitpunkt der Umqualifizierung erfüllen alle Fondsobjekte das beworbene ökologische Merkmal.

Sollte bei einem oder mehreren Objekten bis zu dem geplanten Exit des Fonds im Jahr 2029 (etwa aufgrund einer Änderung der Verbrauchswerte) der Strandingpoint erreicht werden, so muss,

(a) wenn der Zeitpunkt des Stranding weniger als 18 Monate in der Zukunft liegt, innerhalb von 18 Monaten (ab Kenntnis des Stranding),

(b) wenn der Zeitpunkt des Stranding mehr als 18 Monate in der Zukunft liegt bis zum Strandingzeitpunkt,

das Stranding geheilt werden. Damit die 75% Grenze auf Portfolioebene wieder eingehalten wird. Im Falle des Lit. (a) liegt kein Stranding vor, solange die 18 Monatsfrist läuft. Sollten keine Maßnahmen mehr wirtschaftlich umsetzbar sein, müssen Objekte als ultima ratio verkauft werden, bis die 75% Grenze wieder eingehalten wird.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds ist den Anlagebedingungen sowie aus den Anlagerichtlinien zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen Merkmale erfolgen, beträgt mindestens 75 % des Fondsvermögens (bezogen auf die Verkehrswerte).

Absicherungsinstrumente für Zinsen oder ggf. Derivate, Anlage der im Fonds oder in Objektgesellschaften vorhandenen Liquidität zur Liquiditätssteuerung und -absicherung, sind nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) abstrakt an den gesetzlichen Vorgaben (und den bestehenden Auslegungshilfen der Aufsichtsbehörden und Fachverbände) gemessen. Die Einhaltung der für den jeweiligen Fonds vertraglich vereinbarten konkreten Nachhaltigkeitsstrategie und die Anlagegrenzen erfolgt fortlaufend durch die KVG. Im Falle der Auslagerung des Immobilienmanagements wird die KVG durch den Immobilienmanager unterstützt; der Immobilienmanager dabei durch die KVG kontrolliert. Weitere interne Kontrollen finden durch die interne Revision der KVG statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch den Wirtschaftsprüfer der KVG und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Der (Teil-)Fonds nutzt für die Bestimmung des Dekarbonisierungspfades mit dem 1,5°C Ziel das Forschungsprojekt »Carbon Risk Real Estate Monitor« (CRREM), einem von der EU finanzierten Forschungsprojekt. Die daraus entstandene Methode ermöglicht neutrale wissenschaftliche Erkenntnisse, wenn es darum geht zu beurteilen, ob eine Immobilie zukünftig den definierten Anforderungen an ein sinkendes CO₂-Emissionsprofil genügt. Die Kriterien des CRREM-Tools, in der zum Zeitpunkt der Umqualifizierung gültigen Version 2.04., wurden an den Klimazielen des Pariser Klimaabkommens ausgerichtet. Die CO₂-Emissionen aller vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien werden jährlich durch die KVG mittels eines qualifizierten Dritten überprüft.

Sollte bei einem oder mehreren Objekten bis zu dem geplanten Exit des Fonds im Jahr 2029 (etwa aufgrund einer Änderung der Verbrauchswerte) der Strandingpoint erreicht werden, so muss,

(a) wenn der Zeitpunkt des Stranding weniger als 18 Monate in der Zukunft liegt, innerhalb von 18 Monaten (ab Kenntnis des Stranding),

(b) wenn der Zeitpunkt des Stranding mehr als 18 Monate in der Zukunft liegt bis zum Strandingzeitpunkt,

das Stranding geheilt werden. Damit die 75% Grenze auf Portfolioebene wieder eingehalten wird. Im Falle des Lit. (a) liegt kein Stranding vor, solange die 18 Monatsfrist läuft. Sollten keine Maßnahmen mehr wirtschaftlich umsetzbar sein, müssen Objekte als ultima ratio verkauft werden, bis die 75% Grenze wieder eingehalten wird.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung des ökologischen Merkmals "CO₂-Emissionsbegrenzung" wird nicht auf Grundlage der Ergebnisse externer Datenanbieter unter Kontrolle genommen, sondern durch die Verwendung des CRREM-Tools. Dieser Ansatz sieht eine Prüfung der Immobilien des Fonds durch die KVG anhand des Merkmals sowie der Ausschlüsse vor. Die Prüfung der KVG erfolgt dabei unter Zuhilfenahme eines qualifizierten Dritten. Der Carbon Risk Real Estate Monitor (CRREM) ist ein Forschungsprojekt der Europäischen Union und öffentlich im Internet, in der jeweils aktuellen Fassung, zugänglich. Dabei kann die Berechnungsmethodik auf Basis der Verbrauchswerte eines Objektes jedoch nicht verändert werden.

Die Einhaltung der, durch die ökologischen Merkmale, gesetzten Anlagegrenzen wird durch die KVG, unter Zuhilfenahme qualifizierter Dritter, durch Prüfung des Status Quo der Immobilie anhand des Merkmals sowie der Ausschlüsse unter Kontrolle genommen. Die Qualitätssicherung erfolgt dabei durch die Auswahl qualifizierter Dritter.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Einhaltung des ökologischen Merkmals "CO₂-Emissionsreduktion" wird nicht auf Grundlage der Ergebnisse externer Datenanbieter unter Kontrolle genommen. Etwaige Einschränkungen der Methodik und der Datenquellen sind aktuell nicht erkennbar.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Das ökologische Merkmal dieses Fonds ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen bei den Investitionsobjekten zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinsichtlich CO₂-Neutralität bis zum Jahr 2050 innerhalb der Europäischen Union.

d) „Anlagestrategie“

Zur Erfüllung des ökologischen Merkmals „CO₂-Emissionsbegrenzung“ wird sichergestellt, dass während der geplanten Haltedauer im Fonds (nach Abschluss der Investitionsphase 10 Jahre), der Wert für die CO₂-Emissionen von mindestens 75% der jeweils aktuellen Verkehrswerte der vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien unterhalb des Dekarbonisierungspfades mit dem 1,5°C Ziel nach CRREM (CRREM-Tool Version 2.04.) liegt. Die Investitionsphase des Fonds endete bereits am 31.12.2019.

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der Strandingpoint der Investitionsobjekte auf dem Dekarbonisierungspfad mit dem 1,5°C Ziel, berechnet mit dem, zum Zeitpunkt der Umqualifizierung gültigen, Carbon Risk Real Estate Monitor (CRREM-Tool Version 2.04.). Die CO₂-Emissionen aller vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien werden jährlich von der KVG mit Hilfe eines qualifizierten Dritten überprüft.

Sollte bei einem oder mehreren Objekten bis zu dem geplanten Exit des Fonds im Jahr 2029 (etwa aufgrund einer Änderung der Verbrauchswerte) der Strandingpoint erreicht werden, so muss,

(a) wenn der Zeitpunkt des Stranding weniger als 18 Monate in der Zukunft liegt, innerhalb von 18 Monaten (ab Kenntnis des Stranding),

(b) wenn der Zeitpunkt des Stranding mehr als 18 Monate in der Zukunft liegt bis zum Strandingzeitpunkt, das Stranding geheilt werden. Damit die 75% Grenze auf Portfolioebene wieder eingehalten wird. Im Falle des Lit. (a) liegt kein Stranding vor, solange die 18 Monatsfrist läuft. Sollten keine Maßnahmen mehr wirtschaftlich umsetzbar sein, müssen Objekte als ultima ratio verkauft werden, bis die 75% Grenze wieder eingehalten wird.

Darüber hinaus werden Investitionen in Immobilien ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Herstellung, Lagerung oder dem Transport von fossilen Energieträgern zum Konsum oder Verbrauch durch Dritte dienen.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds ist den Anlagebedingungen sowie aus den Anlagerichtlinien zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen Merkmale erfolgen, beträgt mindestens 75 % des Fondsvermögens (bezogen auf die Verkehrswerte).

Absicherungsinstrumente für Zinsen oder ggf. Derivate, Anlage der im Fonds oder in Objektgesellschaften vorhandenen Liquidität zur Liquiditätssteuerung und -absicherung, sind nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

1. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird (zusammen die „Nachhaltigkeitsstrategie“), werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübernahme von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG-Office der KVG (abstrakt an den gesetzlichen Vorgaben (und den bestehenden Auslegungshilfen der Aufsichtsbehörden und Fachverbände) gemessen.

2. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist in der Fondsdokumentation vertraglich vereinbart. Durch die Nachhaltigkeitsstrategie werden Anlagegrenzen festgelegt. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass die Nachhaltigkeitsstrategie und die Anlagegrenzen eingehalten werden. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstrategie und der Anlagegrenzen wird zunächst bei Ankauf zentral durch das Portfoliomanagement unter Mitwirkung weiterer relevanter Abteilungen überwacht. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstrategie und der Anlagegrenzen wird dabei durch sachverständige Dritte (technische DD-Dienstleister, Verkehrswertgutachter etc.) begleitet. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine fortlaufende Prüfung der Anlagegrenzen u.a. durch das Investmentcontrolling der KVG. Die Einhaltung der Anlagegrenzen wird auch hier durch sachverständige Dritte (technische DD-Dienstleister, Verkehrswertgutachter etc.) geprüft. Die interne Kontrolle dieses Prozederes erfolgt wiederum in nachgelagerter Ebene durch die interne Revision der KVG.

3. Im Falle der Auslagerung des Immobilienmanagements an einen Immobilienmanager wirkt der Immobilienmanager bei der Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsstrategie und der Anlagegrenzen mit. Die Kontrolle der Immobilienmanagement-Gesellschaften erfolgt durch die KVG

- (i) initial bei der Anbindung des Immobilienmanagers im Wege einer Anbindungs-Due Diligence (in der u.a. die abstrakte Leistungsfähigkeit des Immobilienmanagers geprüft wird), die
- (ii) nach Anbindung jährlich wiederholt wird und schließlich
- (iii) quartärllich mit Blick auf die konkreten Leistungen des Immobilienmanagers im operativen Bereich. Die interne Kontrolle dieses Prozederes erfolgt wiederum in nachgelagerter Ebene durch die interne Revision der KVG.

4. Die dem Fonds zugrundeliegenden Nachhaltigkeitsstrategie und die Anlagegrenzen stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch die Wirtschaftsprüfer der KVG und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Der (Teil-)Fonds nutzt für die Bestimmung des Dekarbonisierungspfades mit dem 1,5°C Ziel das Forschungsprojekt »Carbon Risk Real Estate Monitor« (CRREM), einem von der EU finanzierten Forschungsprojekt. Die daraus entstandene Methode ermöglicht neutrale wissenschaftliche Erkenntnisse, wenn es darum geht zu beurteilen, ob eine Immobilie zukünftig den definierten Anforderungen an ein sinkendes CO₂-Emissionsprofil genügt. Die Kriterien des CRREM-Tools, in der zum Zeitpunkt der Umqualifizierung gültigen Version 2.04., wurden an den Klimazielen des Pariser Klimaabkommens ausgerichtet. Die CO₂-Emissionen aller vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien werden jährlich durch die KVG mittels eines qualifizierten Dritten überprüft.

Sollte bei einem oder mehreren Objekten bis zu dem geplanten Exit des Fonds im Jahr 2029 (etwa aufgrund einer Änderung der Verbrauchswerte) der Strandingpoint erreicht werden, so muss,

(a) wenn der Zeitpunkt des Stranding weniger als 18 Monate in der Zukunft liegt, innerhalb von 18 Monaten (ab Kenntnis des Stranding),

(b) wenn der Zeitpunkt des Stranding mehr als 18 Monate in der Zukunft liegt bis zum Strandingzeitpunkt,

das Stranding geheilt werden. Damit die 75% Grenze auf Portfolioebene wieder eingehalten wird. Im Falle des Lit. (a) liegt kein Stranding vor, solange die 18 Monatsfrist läuft. Sollten keine Maßnahmen mehr wirtschaftlich umsetzbar sein, müssen Objekte als ultima ratio verkauft werden, bis die 75% Grenze wieder eingehalten wird.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Einhaltung des ökologischen Merkmals "CO₂-Emissionsbegrenzung" wird nicht auf Grundlage der Ergebnisse externer Datenanbieter unter Kontrolle genommen, sondern durch die Verwendung des CRREM-Tools. Dieser Ansatz sieht eine Prüfung der Immobilien des Fonds durch die KVG anhand des Merkmals sowie der Ausschlüsse vor. Die Prüfung der KVG erfolgt dabei unter Zuhilfenahme eines qualifizierten Dritten. Der Carbon Risk Real Estate Monitor (CRREM) ist ein Forschungsprojekt der Europäischen Union und öffentlich im Internet, in der jeweils aktuellen Fassung, zugänglich. Dabei kann die Berechnungsmethodik auf Basis der Verbrauchswerte eines Objektes jedoch nicht verändert werden.

Die Einhaltung der, durch die ökologischen Merkmale, gesetzten Anlagegrenzen wird durch die KVG, unter Zuhilfenahme qualifizierter Dritter, durch Prüfung des Status Quo der Immobilie anhand des Merkmals sowie der Ausschlüsse unter Kontrolle genommen. Die Qualitätssicherung erfolgt dabei durch die Auswahl qualifizierter Dritter.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die Einhaltung des ökologischen Merkmals "CO₂-Emissionsreduktion" wird nicht auf Grundlage der Ergebnisse externer Datenanbieter unter Kontrolle genommen. Etwaige Einschränkungen der Methodik und der Datenquellen sind aktuell nicht erkennbar.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.07.2024	Erste Version